

17.11.89

EG - A - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung
tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von
Nagetieren in der Gemeinschaft

KOM(89) 500 endg.; Ratsdok. 9715/89

KEP-AE-Nr.: 892698

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat Anfang 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die Vermarktung von Nagetieren, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäusen und Ratten, stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine mögliche Einkommensquelle dar. Um eine rationelle Entwicklung dieser Erwerbstätigkeit sicherzustellen, die Produktivität des Sektors zu steigern und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft erlassen werden.

Der Vorschlag sieht eine Harmonisierung der Vermarktungsregeln für diese Tiere im gesamten Gebiet der Gemeinschaft vor. Der Abbau der bestehenden Unterschiede wird den innergemeinschaftlichen Handel mit Nagetieren fördern; gleichzeitig jedoch werden auch bestimmte tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der
Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nagetiere, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäuse und Ratten, sind als lebende
Tiere in der Liste von Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Um eine rationelle Entwicklung der Nagetierproduktion sicherzustellen und die
Produktivität dieses Sektors zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Regeln
für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft aufgestellt werden.

Die Aufzucht von Nagetieren, insbesondere die Kaninchenzucht, fällt im allge-
meinen in den Rahmen landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und ist Einkom-
mensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels mit Nagetieren müssen
die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im tierseuchenrecht-
lichen Bereich aufgehoben werden.

Um vermarktet werden zu können, müssen die Nagetiere bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, damit die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Für die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. des Rates über tierärztliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission autonome Kontrollen durchführen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind :

1. Nagetiere : Angehörige der Ordnung der Nagetiere einschließlich der Lagomorphen;
2. Hausnagetiere : in Gefangenschaft geborene, aufgezogene und gehaltene Nagetiere;
3. Wildnager : in ihrer natürlichen Umwelt geborene und lebende Nagetiere.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 können sämtliche Nagetiere in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, solange über sie keine der in Artikel 5 oder 6 genannten Sperren verhängt ist.

Artikel 4

Der Verdacht auf die nachstehenden Krankheiten und ihr Auftreten sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden :

- Tollwut
- Myxomatose
- virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit
- Tularämie.

Artikel 5

1. Für Hausnagetiere, die aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebes in Kontakt gekommen sind, in dem Verdacht auf eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten besteht oder eine dieser Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, ausgebrochen ist, besteht eine Auslieferungssperre.
2. Sofern nicht sämtliche Tiere der gefährdeten Arten geschlachtet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, muß die Dauer dieser Sperre, gerechnet vom Auftreten des letzten Falles an, mindestens betragen :
 - 1 Monat bei Tollwut,
 - 2 Monate bei Myxomatose,
 - 2 Monate bei der hämorrhagischen Krankheit,
 - 3 Monate bei Tularämie.

Artikel 6

1. Die Vermarktung von Wildnagern ist untersagt, wenn sie bis zu einem Umkreis von 10 km aus einem Gebiet stammen, in dem eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder der Verdacht auf solche Krankheit besteht.
2. Die Dauer der Vermarktungssperre muß vom Auftreten des letzten Falles an mindestens drei Monate betragen.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. finden insbesondere in bezug auf die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen Anwendung.

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten entsprechender Gemeinschaftsvorschriften dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Nagetieren aus Drittländern nicht günstiger sein als die entsprechenden Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel.

Artikel 9

Veterinärverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den Ergebnissen dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder erdenklichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die bei den Kontrollen zu beachtenden Regeln werden von der Kommission festgelegt.

654/89

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

oooOooo

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN Betrifft :

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft.

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 382 Bezeichnung Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 EWGV

3. Klassifizierung : ~~Wichtigste Ausgaben~~ / Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Kontrolle der Anwendung der Verordnung (Artikel 9)

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Dienstreisekosten

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 %

5.3 Berechnung : 200 Dienstreisetage jährlich à 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten für Inspektionsreisen) = 34.000 ECU jährlich

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
1991		0,034
1992		0,034
1993		0,034
1994		0,034
1995		0,034
Spätere Haushaltsjahre	—	—
Insgesamt	—	0,170

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : Keine

7. Anmerkungen :

Der Vorschlag erfordert die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle A7/6.

16.02.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

KOM(89) 500 endg.; Ratsdok. 9715/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen den Vorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen, weil er dem Ziel, durch bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen die Verbreitung von Krankheiten bei Nagetieren zu verhindern und den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Tieren zu fördern, nicht gerecht wird. Darüber hinaus ist er inhaltlich unausgereift, fachlich in keiner Weise ausdiskutiert und somit in der vorliegenden Form unannehmbar. So soll nach Artikel 4 u. a. der Verdacht und das Auftreten der Myxomatose und der Tularämie gemeldet werden. Diese Krankheiten sind in der Bundesrepublik Deutschland - und vermutlich auch in den anderen Mitgliedstaaten - weder melde- noch anzeigepflichtig.

...

Die in Artikel 5 aufgeführten Sperrzeiten entbehren jeglicher fachlichen Begründung. Die Untersagung der Vermarktung von Wildnagern nach Artikel 6 unter den dort angeführten Bedingungen würde praktisch zu einem Vermarktungsverbot führen, da die angesprochenen Tierkrankheiten sporadisch überall auftreten können.

2. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

- Die Regelung sollte auf Tierarten beschränkt werden, die im Handel Bedeutung haben. Dies sind ausschließlich Hasen und Kaninchen.
- Zur Liste der anzeigepflichtigen Seuchen (Artikel 4) und zu den vorgesehenen Sperrfristen (Artikel 5 und 6) muß jeweils das Votum des wissenschaftlichen Veterinärausschusses eingeholt werden.
- Gleichzeitig müssen die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Regelungen für den Handel mit Drittländern vorgelegt werden.
- Ein Ersatz für die zukünftig wegfallenden tierseuchenrechtlichen Gesundheitsbescheinigungen ist vorzusehen, damit etwaige Tierbewegungen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes nachvollziehbar bleiben.
- Nach Auffassung des Bundesrates sind Nagetiere nicht schlechthin zu den lebenden Tieren im Sinne des Anhangs II zum EWG-Vertrag zu rechnen. Dies gilt jedenfalls für Wildnager. Soweit daher Artikel 43 EWGV als Rechtsgrundlage nicht ausreicht, muß der vorgeschlagene Rechtsakt ergänzend auf Artikel 100 a EWGV gestützt

...

Drucksache 654/89 (Beschluß)

werden. Entsprechend der von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung des Textes der Einheitlichen Europäischen Akte zu Artikel 100 a EWGV angenommenen Erklärung sollte dies dazu führen, daß der vorgeschlagene Rechtsakt in Form einer Richtlinie erlassen wird, sofern die Rechtsangleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung gesetzlicher Vorschriften erfordert.

Anstatt der vorgesehenen Verordnung ist die Rechtsform der Richtlinie auch zu wählen, um eine einfachere Angleichung an nationales Recht zu gewährleisten.

Der Vorschlag ist auch deshalb auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages zu stützen, weil

- * der gesundheitliche Bereich betroffen und daher von einem hohen Schutzniveau auszugehen und
 - * die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung hinzuwirken, wonach die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen dürfen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß auch ausgeschlossen werden,

...

daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß diese Grundsätze gewahrt werden.